

Sonderregelung für den Unterricht am Krankenbett für Studierende, die im Sommersemester 2020 aufgrund der Corona-Pandemie unter Vorbehalt zum 4. Studienjahr zugelassen wurden

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte im Wintersemester 2020/2021 die Ärztliche Zwischenprüfung nicht wie geplant stattfinden. Um eine Unterbrechung des Studiums zu vermeiden, wurden die betroffenen Studierenden unter Vorbehalt für Q2 zugelassen und konnten in der ersten Semesterhälfte des Sommersemesters 2020 an den Studienblöcken teilnehmen. Eine Teilnahme an den darauffolgenden Praxisblöcken war erst nach Erfolg in der Ärztlichen Zwischenprüfung möglich, so dass diese Kohorte von den vorgesehenen sechs nur höchstens drei Praxiswochen in Anspruch nehmen konnte.

Vor diesem Hintergrund werden den Studierenden, die die verschobene Ärztliche Zwischenprüfung aus dem Wintersemester 2020/2021 erfolgreich bestanden haben, acht Patientenaufnahmen und -vorstellungen, eine Mini-CEX und eine Fallkonferenz gutgeschrieben. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Sofern diese Kohorte im Sommersemester 2020 *drei* Praxiswochen erfolgreich absolviert hat, werden *sechs* Patientenaufnahmen und -vorstellungen, eine Mini-CEX und eine Fallkonferenz gutgeschrieben.
- Sofern diese Kohorte im Sommersemester 2020 *zwei* Praxiswochen erfolgreich absolviert hat, werden *vier* Patientenaufnahmen und -vorstellungen, eine Mini-CEX und eine Fallkonferenz gutgeschrieben.

Wenn zum Ende des 4. Studienjahres noch Patientenaufnahmen und -vorstellungen, Mini-CEX oder Fallkonferenzen zur Erlangung der Leistung „Ärztliche Kompetenzen 1“ fehlen, muss dies im 5. Studienjahr nachgearbeitet werden. Sofern dies aufgrund der anhaltenden Pandemie bis zum Abschluss von Q2 nicht möglich sein sollte, informieren Sie die Studienorganisation Q2 darüber zu Beginn Ihres 10. Fachsemesters.